



Bremen Airport

Flughafenbenutzungsordnung

der Flughafen Bremen GmbH

Anhang B - Ergänzende Regeln für die
Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten
auf dem Vorfeld des Flughafen Bremen

Stand 15. April 2019



Inhalt

1. Zweck und Ziel	2
2. Betriebstechnische und betriebslogistische Vorkehrungen	3
3. Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen.....	4
4. Schlussbestimmungen	6
5. Zur Information:	7

1. Zweck und Ziel

1.1 Als Flughafenunternehmerin ist die Flughafen Bremen GmbH in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach § 45 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs sowie zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren (§ 29 LuftVG) verpflichtet. Sie hat die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen sicherzustellen.

1.2 Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung enthalten. Der mit der Zulassung von Selbstabfertigung und Dienstleistern zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich beengten Verhältnisse und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens zusätzlich die nachfolgenden verbindlichen Regelungen und Verfahrensweisen.

1.3 Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln führen auf dem Flughafen der bestellte Airport Duty Officer (ADO) des Flughafens, seine Stellvertreter und seine unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen. Diese wiederum unterliegen im Rahmen des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

1.4 Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates, das BADG und die BADV sowie andere im Flughafenbetrieb geltende Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt sind.

1.5 Die in diesen Regeln verwendeten Begriffe "Nutzer", "Dienstleister" und "Selbstabfertiger" finden im Sinne der Begriffsbestimmungen der BADV (§ 2, Nr. 3, 5 und 6) Anwendung.

1.6 Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten (Nutzer und Dienstleister) auf dem Vorfeld des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmers. Sie stellen die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Gerätes dar.

1.7 Die Verantwortung eines Luftfahrtunternehmens für den Betrieb seiner Flugzeuge oder der seiner Vertragspartner sowie als luftfahrttechnischer Betrieb bleibt auch dann unberührt, wenn es sich eines Dienstleisters für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld bedient.

1.8 Betreibt ein Luftfahrtunternehmen Selbstabfertigung, unterliegen alle Aktivitäten, die über die unmittelbare Betreuung des abgefertigten Flugzeugs auf der Position hinausgehen, im vollen Umfang den für die übrigen Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld gültigen Regeln.

1.9 Die Verkehrsleitung des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Ihr gegenüber oder gegenüber in ihrem unmittelbaren Auftrag selbständig tätig werdenden Flughafendiensten (z.B. ADO) sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu führen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

1.10 Selbstabfertiger und Dienstleister können sich zur Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld der Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen des Flughafenunternehmers bedienen.

2. Betriebstechnische und betriebslogistische Vorkehrungen

2.1 Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

Anmerkung:

Die Verkehrsanlagen des Flughafens sind für die allgemeine Benutzung vorgesehen und werden daher grundsätzlich nicht fest zugewiesen. Sie werden durch die Verkehrsaufsicht des Flughafenunternehmers unter weitestgehender Berücksichtigung der im Zuge der Verkehrsvorbereitung getroffenen Kundenvereinbarungen in der aktuellen Verkehrsabwicklung ausschließlich nach verkehrlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten disponiert.

2.2 Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligt Selbstabfertiger und Dienstleister an der Betriebspflicht des Flughafens. Folglich sind die Vorkehrungen zu treffen und mit dem Flughafenunternehmer verbindlich abzustimmen, die eine ordnungsgemäße Dienstleistung ohne Störungen des Flughafenbetriebs auch in Not-, Sonder- und anderen Ausnahmefällen im Luftverkehr des Flughafens sicherstellen. Zu nennen sind hier beispielsweise Flugunfälle oder andere Betriebsstörungen am Luftfahrzeug am Boden, Rückkehr eines gestarteten Flugzeugs aus der Luft, Umleitung von Flügen nach Bremen, Störungen im Flughafenbetrieb aufgrund von Wetterereignissen und dergleichen.

Anmerkung:

Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens und auf die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter wird in diesem Zusammenhang gesondert auf die Unerlässlichkeit der zu treffenden Vorkehrungen für das Entfernen bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge von den Flugbetriebsflächen hingewiesen. (FBO Teil II Ziffer 2.10)

2.3 Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen, sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

2.4 Die Abstellpositionen dürfen frühestens 10 Minuten vor der zu erwarteten Ankunft (on block) benutzt werden. Die Position ist unmittelbar nach Beendigung der Abfertigungszeit (off block) zu räumen und sauber zu hinterlassen.

Vor und nach der Abfertigung ist eine Oberflächenkontrolle vorzunehmen. Sie ist vom jeweiligen Dienstleister bzw. Selbstabfertiger eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, das Abfertigungsgerät kostenpflichtig nach vorheriger Aufforderung des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers von der Position zu entfernen, wenn die Position 10 Minuten nach Beendigung der Abfertigung (off block) nicht geräumt wurde.

2.5 An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebs ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die

elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern dieser Netze herzustellen.

2.6 Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind und der Flughafenunternehmer dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat. Die funkwellengestützte Kommunikation auf dem Rollfeld und die funkkontrollierten Teile der Vorfelder mit Ausnahme der Straßen und Abstellflächen erfolgt ausschließlich über durch die FBG bereitgestellte Funkwellensysteme. Alle auf den genannten Flächen verkehrenden Fahrzeuge müssen so erreichbar sein und sind daher entsprechend auszustatten. Die Zuteilung der Frequenz(en) erfolgt durch den Flughafenunternehmer. Den Anweisungen der Verkehrsaufsicht auf diesen Frequenzen ist Folge zu leisten.

Anmerkung:

Die hohe Einsatzdichte funkgestützter Kommunikationsmittel im Luftverkehr und im Flughafenbetrieb auf engstem Raum gestalten sich bereits aus physikalischen Gründen problematisch (z. B. Funkabschattungen, "Electronic Smog"). Dadurch verursachte Störungen von Funknavigationshilfen oder Flugfunk- und Betriebsfunkfrequenzen können sich schnell und in gravierender Weise auf die Sicherheit menschlichen Lebens und hoher Materialwerte auswirken. Diesbezüglich ist daher besondere Sorgfalt notwendig.

3. Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

3.1 Betriebsleitung

3.1.1 Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmers als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für eventuell auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten kompetente Ansprechpartner zu benennen.

3.1.2 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafen-Benutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- die Brandbekämpfung und - bei Tätigkeiten auf den Positionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Flugzeug herum (walk a round) vor dessen Verlassen der Position zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdojekte (FOD),

- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Flugzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)

eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird. Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

3.2 Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenkenntnis verfügen, die es in die Lage versetzen, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Betriebes des Dienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Dienstleisters ist ferner dafür verantwortlich, dass

- bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienste des Flughafenunternehmers unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der ADO hinzugezogen wird und
- vom Dienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebssicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

3.3 Betriebspersonal

Zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetztes Betriebspersonal muss über die in Anlage 3 der BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

3.3.1 Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Dienstleisters muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz geforderten Einweisungen und Flughafenführerscheine verfügen. Die für den Betrieb von Flugzeugschleppern, Flurförderzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Befähigungen zum Führen sind ebenfalls nachzuweisen.

3.3.2 Der Anforderungskatalog an Mitarbeiter der auf dem Gelände der Flughafen Bremen GmbH tätigen Unternehmen ist zu beachten.

3.3.3 Bevor Betriebspersonal des Dienstleisters zum Einsatz in der bodenseitigen Unterstützung des Flugzeugführers bei Verlassen der Position (Walk-out Assistance) eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Zustimmung des Flughafenunternehmers einzuholen.

3.4 Durchführung des Flugzeugschlepps

3.4.1 Betriebspersonal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Verkehrsaufsicht und der Leitfahrzeuge (Follow-me) der Verkehrsaufsicht gebunden.

3.4.2 Betriebspersonal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss von dem Auftrag gebenden Luftfahrtunternehmen nachweislich hierfür ausgebildet sein.

3.4.3 Auf FBO Teil II Ziffer 2.3.3 und Ziffer 2.4.2 wird hingewiesen.

3.5 Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeugwartungsschleppbetrieb

3.5.1 Betriebspersonal, das Flugzeuge im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb nach Weisungen der Verkehrsaufsicht schleppt, muss hierfür vorher eine Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren beim Flughafenunternehmer erfolgreich abgeschlossen haben.

3.5.2 Beim Einsatz im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb ist das beteiligte Betriebspersonal an die über Betriebsfunk an den Schlepperfahrer übermittelten fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Verkehrsaufsicht gebunden. Weitergehende Weisungen der Leitfahrzeuge der Verkehrsaufsicht zur Sicherung des Schleppzugs beim Verlassen oder bei der Ankunft auf einer Position sind ebenfalls zu beachten.

3.5.3 Bevor Betriebspersonal in dem unter FBO Anhang C Ziffer 3.5.2 genannten Flugzeugschleppbetrieb eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Genehmigung des Flughafenunternehmers einzuholen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (ADO, Verkehrsaufsicht, Sicherheitsdienst) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

4.2 Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (ADO, Verkehrsaufsicht, Sicherheitsdienst) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.

4.3 Der Flughafenunternehmer behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelereignissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggf. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

5. Zur Information:

Pflichtenheft und technische Spezifikationen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Bremen

erlassen von der Freien Hansestadt Bremen, Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel (Luftfahrtbehörde), gemäß § 8 Abs. 3 BADV

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Regelungen	8
1.1	Grundsatz	8
1.2.	Begriffsbestimmungen	8
1.3	Geltungsbereich	8
2.	Betriebspflicht	8
2.1	Verpflichtungen im Rahmen der Betriebspflicht	8
2.2	Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen sind	9
3.	Anforderungen an die Betriebsorganisation	9
3.1	Betriebsleitung, Betriebsabläufe	9
3.2	Pflichten der Betriebsleitung	9
4.	Betriebliche Qualitätsanforderungen	10
4.1	Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen	10
4.2	Fahrzeug- und Geräteeinsatz	11
4.3	Zeitliche Vorgaben	11
4.4	Benutzung der Abstellpositionen	11
4.5	Durchführung von Flugzeugschlepps	12
4.6	Gefahrgutabfertigung / Unfallverhütung / sonstige Vorschriften	12
5.	Zentrale Infrastruktureinrichtungen gem. § 6 BADV	12
6.	Technische Spezifikationen	13
6.1	Fahrzeuge und Geräte / Luftfahrt-Bodengeräte	13
6.2	Telekommunikation	13
6.3	Betriebsmittel	14

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Grundsatz

Die Selbst- und Drittabfertigung darf den Flughafenbetrieb in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Hierzu ist die Erfüllung der Anforderungen dieses Pflichtenhefts und dieser technischen Spezifikationen über die in § 8 Abs. 1 und 2 BADV vorgegebenen Anforderungen hinaus unabdingbar. Diese Anforderungen wurden vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Luftfahrtbehörde) festgelegt.

Selbstabfertiger und Drittabfertiger haben die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Bodenabfertigungsdienste in einem – betrieblich und sicherheitstechnisch betrachtet – sensiblen Gebiet geleistet werden. Dies kann Folgen für die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten und für die zu leistenden Bodenabfertigungsdienste selbst haben.

Selbstabfertiger und Drittabfertiger sind zur Mitwirkung an den Sicherheitsmaßnahmen der Flughafen Bremen GmbH (im Folgenden einheitlich „FBG“ genannt) verpflichtet. Dies gilt bezüglich der Security insbesondere für die sich aus dem LuftSiG und dem Luftsicherheitsprogramm (LSP) ergebenden, relevanten Anforderungen. Das LSP kann beim Fachbereich Security eingesehen werden. Bzgl. der Betriebssicherheit (Safety) ist die Mitwirkung am Safety Management System (SMS) der FBG verpflichtend. Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO), insbesondere Anhang D, und die Brandschutzordnung sind einzuhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Selbst- und Drittabfertiger.

1.2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Dienstleister“, „Selbstabfertiger“, „Nutzer“ und „Bodenabfertigungsdienste“ entsprechen den Begriffsbestimmungen in § 2 BADV.

Im Folgenden werden „Dienstleister“, „Selbstabfertiger“ und „Drittabfertiger“ einheitlich als „Abfertiger“ bezeichnet, sofern nicht anders benannt.

1.3 Geltungsbereich

Das Pflichtenheft gilt für alle Abfertiger, die Bodenabfertigungsdienste am Flughafen Bremen im Sinne der Anlage 1 zur BADV erbringen.

2. Betriebspflicht

2.1 Verpflichtungen im Rahmen der Betriebspflicht

Abfertiger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Betriebspflicht des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO gewährleistet ist. Sie sind verpflichtet, Bodenabfertigungsdienste zu allen Tages- und Jahreszeiten zu erbringen und sämtliche, auch außerplanmäßige, Flüge jeder nachfragenden Luftverkehrsgesellschaft auf jeder von der FBG zugewiesenen Abstellposition abzufertigen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

Abfertiger haben zur Aufrechterhaltung des Flughafenbetriebes in Not- und Sonderfällen nach Maßgabe der FBG beizutragen.

Jeder Abfertiger hat bei der Ausübung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Bodenabfertigungsdienste Rücksicht auf andere Abfertiger zu nehmen.

2.2 Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen sind

2.1 gilt entsprechend für das Verbringen auf Sicherheitspositionen, für die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung solcher Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen sind.

3. Anforderungen an die Betriebsorganisation

3.1 Betriebsleitung, Betriebsabläufe

Abfertiger haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, um die reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen bzw. Selbstabfertigung an jeder Abstellposition auf den Vorfeldern zu ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den Vorfeldern zu gewährleisten, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht zu beeinträchtigen und zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beizutragen. Dazu haben sie eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten und namentlich zu benennen, die der Luftfahrtbehörde und der Verkehrsleitung der FBG während der Betriebszeit des Flughafens als Kontaktstelle zu Verfügung steht. Darüber hinaus sind Ansprechpartner zu benennen, die außerhalb der Betriebszeit des Flughafens in Notfällen zur Verfügung stehen.

Der Abfertiger hat auf eigene Kosten für den Erwerb aller von ihm bzw. seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen benötigten Lizenzen, Genehmigungen, Ausbildungen und Kenntnisse zu sorgen. Diese sind jederzeit gültig zu halten. Der FBG sind auf Verlangen geeignete Nachweise zu erbringen.

3.2 Pflichten der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

a) das eingesetzte Personal für die einzelnen Tätigkeiten die notwendige Fachkunde hat und die erforderlichen Erlaubnisse besitzt sowie in ausreichendem Maße mit der Flughafenbenutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren
 - die Brandbekämpfung und – bzgl. der Tätigkeiten auf den Abstellpositionen – in die Flugzeugbrandbekämpfung
 - den Umgang mit gefährlichen Gütern
 - die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Abstellposition im jeweiligen Einzelfall
 - der Sicherung von Fluggastwegen auf den Vorfeldern zwischen Flugzeug oder Fluggastbus, insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen
- und
- die Leistung Erster Hilfe

eingewiesen wurde und entsprechend verfährt. Sie stellt weiterhin sicher, dass auf dem Flughafen nur sicherheitsüberprüftes (§ 7 LuftSiG) Personal eingesetzt wird;

b) bei Störungen im Betrieb des Abfertigers, die Auswirkungen auf die übrige Betriebsabwicklung auf dem Flughafen haben können (z.B. sich abzeichnende Flugverspätungen),

die Verkehrsleitung der FBG oder deren Beauftragte (z.B. Vorfeldkontrolle) unverzüglich unterrichtet wird;

- c) bei Schäden, die durch den Abfertiger an Anlagen und Einrichtungen der FBG verursacht wurden, sofort die zuständigen Stellen der FBG hinzugezogen werden. Die zuständige Stelle wird seitens der FBG mitgeteilt.
- d) die Flächen, auf denen der Abfertiger seine Dienstleistungen erbringt, während der Nutzungsdauer in betriebs sicherem Zustand gehalten werden und von diesen Flächen keine Gefahren für die übrige Betriebsabwicklung ausgehen;
- e) auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liege gebliebene Fahrzeuge und Geräte unverzüglich entfernt und der Verkehrsleitung gemeldet werden.

Kommt die Betriebsleitung ihren Pflichten nicht nach und entstehen daraus gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen oder werden die berechtigten Interessen Dritter unangemessen beeinträchtigt, können die operativen Aufsichtsorgane der FBG Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes anordnen.

Wird den Anforderungen der operativen Aufsichtsorgane der FBG nicht umgehend Folge geleistet, kann diese die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Abfertigers durch Dritte durchführen lassen.

4. Betriebliche Qualitätsanforderungen

4.1 Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen

Abfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jeder Abstellposition auf den Vorfeldern zu erbringen, da die Betriebsflächen und Fluggastbrücken grundsätzlich nicht fest zugewiesen werden.

Abfertiger verpflichten sich, entsprechend den Alarmplänen der FBG und in angemessenem Verhältnis zu ihrem Marktanteil an Behandlung von bombenbedrohten Flugzeugen und deren Ladung gemäß Vorgaben der FBG und den Luftfahrtbehörden, zu beteiligen. Die Verpflichtungen des Flugplatzunternehmers gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftSiG bleiben hiervon unberührt.

Die personelle Teilnahme des Abfertigers an Maßnahmen, die aus Not-, Sonder- oder anderen Ausnahmefällen resultieren, kann durch Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer auf diesen oder auf einen Abfertiger übertragen werden. Die Übertragung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes an den Flughafenunternehmer oder an den entsprechenden Abfertiger verbunden. Die Verpflichtungen des Flugplatzunternehmers gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftSiG bleiben hiervon unberührt.

4.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz

Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf den Vorfeldern eingesetzte Gerät muss zu allen Tages- und Jahreszeiten auch unter winterlichen Witterungsbedingungen in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Auftragsvolumen stehen. Überzählige Fahrzeuge und Geräte dürfen nicht auf den Vorfeldern abgestellt werden. Es ist stets auf den zugewiesenen Abstellflächen ordnungsgemäß und gesichert abzustellen.

Abstellflächen können gesondert von der FBG angemietet werden.

Der Abfertiger hat die Verkehrs- und Betriebssicherheit ihrer eingesetzten Fahrzeuge jährlich durch zugelassene Prüforganisationen überprüfen zu lassen. Der Nachweis der Verkehrs- und Betriebssicherheit muss gegenüber der FBG, auf Anforderung, geführt werden. Erfolgt für ein Fahrzeug keine Überprüfung, ist der weitere Einsatz nicht gestattet.

4.3 Zeitliche Vorgaben

Die Bodenabfertigungsdienste sind so einzurichten, dass die Einhaltung der „Minimum connecting time“ und der „Turn around time“ nicht gefährdet wird. Die Zeiten werden von den Luftverkehrsgesellschaften vorgegeben. Die entsprechenden Standards sind zu beachten. Sofern seitens der Luftverkehrsgesellschaften keine Zeiten oder Standards vorgegeben werden, gelten die Vorgaben der FBG.

Die FBG kann in die zeitlichen Vorgaben der Luftverkehrsgesellschaften korrigierend eingreifen, wenn die Vorgaben der Luftverkehrsgesellschaften die Betriebsabläufe am Flughafen beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere, wenn die Luftverkehrsgesellschaften die Nutzung der Abfertigungsposition aufgrund der „Turn around time“ unangemessen beeinträchtigen.

Die Betriebszeiten gemäß Genehmigung für den Verkehrsflughafen Bremen vom 28. August 2000 sind zu beachten.

4.4 Benutzung der Abstellpositionen

Die Abstellpositionen dürfen frühestens 10 Min. vor der erwarteten Ankunft (on block) benutzt werden. Die Abstellposition ist unmittelbar nach Beendigung (off block) der Abfertigungsarbeiten zu räumen. Das benutzte Gerät ist auf die entsprechend vorgesehenen Flächen zu verbringen.

Vor und nach der Abfertigung ist eine Oberflächenkontrolle vorzunehmen. Sie ist von dem jeweiligen Abfertiger eigenverantwortlich durchzuführen. Verunreinigungen sind zu beseitigen, Schäden sind der Verkehrsleitung zu melden.

Die ordnungsgemäße Absicherung von Luftfahrzeugen mit Bremsklötzen sowie die Absicherung von Abfertigungsgeräten, insbesondere vor dem Hintergrund von extremen Witterungsverhältnissen, obliegt den Abfertigern.

Abfertiger sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen verlassene Abstellposition uneingeschränkt und sicher für nachfolgende Abfertigungsereignisse benutzbar ist. Umstände, die eine uneingeschränkte und sichere Benutzung verhindern, sind unverzüglich bei der Verkehrsleitung anzuzeigen.

Die FBG ist berechtigt, das Gerät kostenpflichtig von der Abstellposition zu entfernen, wenn die Abstellposition nach 5 Min. (off block) nicht geräumt wurde.

4.5 Durchführung von Flugzeugschlepps

Die Durchführung von Flugzeugschlepps betrifft unmittelbar die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens am Boden. Insofern sind besondere Fachkunde, Verfahrenstreue und Zuverlässigkeit der hiermit betrauten Mitarbeiter zwingende Voraussetzung. Nachweise hierüber sind der FBG auf Anfrage zu erbringen.

Betriebspersonal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle und der Leitfahrzeuge der Vorfeldaufsicht gebunden.

4.6 Gefahrgutabfertigung / Unfallverhütung / sonstige Vorschriften

Der Abfertiger hat bei Behandlung, Abfertigung und Transport von Gefahrgütern auf den Vorfeldern die Regeln der FBG einzuhalten.

Das hierfür eingesetzte Personal muss gemäß den auf den Flughäfen gültigen Mindestanforderungen, vorgegeben durch das Luftfahrt-Bundesamt, für die Schulung von Personal im Gefahrgutumschlagbereich geschult sein.

Die geltenden Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Strahlenschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie behördliche Regelungen, insbesondere Genehmigungen und Planfeststellungen, müssen beachtet werden.

Es gilt eine Zusammenarbeitspflicht bei der Unfallverhütung gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz.

Den Weisungen des Strahlenschutzbeauftragten/Gefahrgutbeauftragten der FBG gemäß StrahlenschutzVO/GefahrgutVO/IATA-DGR ist Folge zu leisten.

5. Zentrale Infrastruktureinrichtungen gem. § 6 BADV

Der Betrieb an den Schnittstellen zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen, die in der FBO Anlage B beschrieben sind, ist durch technische und operative Betriebsabsprachen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln.

Die in der Flughafenbenutzungsordnung aufgeführten Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der FBG und einem von ihr damit Beauftragten betrieben. Die Kompatibilität ist vom Abfertiger sicherzustellen, dies gilt insbesondere für:

- Entsorgungssysteme für Fäkalien und Abfall,
- Gepäckfördersystem und
- Versorgungssystem für Frischwasser

Der Abfertiger hat die Zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen und hierfür ggf. ein Nutzungsentgelt zu entrichten (siehe Entgeltordnung). Die Kompatibilität der Systeme ist sicherzustellen.

6. Technische Spezifikationen

6.1 Fahrzeuge und Geräte / Luftfahrt-Bodengeräte

Aufgrund der Gegebenheiten am Flughafen gelten folgende spezielle Anforderungen:

- a) Auch nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen. Unberührt davon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten.
- b) Bau und Ausrüstung sowie der Betrieb von Fahrzeugen und Geräten/Luftfahrt-Bodengeräten hat nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und EU-Richtlinien bzw. -Normen zu erfolgen.

Im Besonderen gelten hier:

- die Betriebssicherheitsverordnung
- das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- die EU-Richtlinien 2006/42/EG, Maschinenrichtlinie einschließlich deren Änderungen
- die Europäischen Normen
 - DIN EN 1915-1 bis 4 Luftfahrt-Bodengeräte
Allgemeine Anforderungen
 - DIN EN 12312-1 bis 20 Luftfahrt-Bodengeräte
Besondere Anforderungen
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C 10 Luftfahrt

- c) Der Abfertiger hat die Fahrzeuge und Geräte/Luftfahrt-Bodengeräte gemäß den geltenden Vorschriften, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Sachverständigen auf ihren betriebs- und verkehrssicheren Zustand prüfen zu lassen.

Bei zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen bezieht sich die vorgenannte Zustandsprüfung insbesondere auch auf den Teil, der nicht durch die Untersuchungen nach StVZO abgedeckt ist.

Über die Prüfungen sind Nachweise zu führen, die auf Verlangen der FBG vorzulegen sind.

6.2 Telekommunikation

- a) An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebes ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern der Netze herzustellen.

- b) Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind und die FBG dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat. Das Verlegen von Kabeln des Abfertigers auf flughafeneigenen Kabelführungswegen wird nur dann gestattet, wenn der Anschluss der vorgesehenen Geräte an die vorhandene Netzinfrastruktur der FBG aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- c) Falls die Kommunikation auf den Vorfeldern über Funk vorgenommen wird, gelten die Rahmenbedingungen für die Installation und den Betrieb von funktechnischen Anlagen am Flughafen Bremen.

6.3 Betriebsmittel

Die FBG ist über Art und Zusammensetzung der vom Abfertiger verwendeten Betriebsmittel unter Vorlage der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zu informieren.

Bremen, den 08. Februar 2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen